



# **Chorisma Talheim**

## **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der im Jahre 1876 gegründete Verein führt den Namen:

#### **Chorisma Talheim**

mit dem Zusatz e. V.

Der Vereinssitz ist Talheim, Kreis Heilbronn.

Gerichtsstand und Erfüllungsort dem Verein gegenüber ist Heilbronn.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband des Deutschen Chorverbandes.

Für besondere Verdienste um die Pflege des Chorgesangs und des deutschen Volksliedes wurde der Verein im Jahre 1977 mit der Zelterplakette ausgezeichnet.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Satzung**

Dem Chorisma Talheim liegt diese Satzung zugrunde.

## § 3

### **Sinn, Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Chor bereitet sich durch regelmäßige Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig;  
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, die Berufung soll unter Beachtung demokratischer Regeln erfolgen.

Der Vereinszweck verfolgt keine politische oder konfessionelle Bindung.

## **§ 3 b**

### **Jugendarbeit**

Der Verein verpflichtet sich, jugendpflegerisch tätig zu sein. Der Verein wählt einen Jugendleiter mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Er hat die Aufgabe, die Vereinsleitung in allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendpflege zu beraten und geeignete jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche oder weibliche Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen möchte, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem vorgesehenen Formblatt beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds dem Verein gegenüber.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Zu a:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Die Beitragspflicht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Zu b:

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Zu c:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

1. Mit der Beitragszahlung für länger als ein Jahr im Rückstand ist;
2. Die Bestimmungen der Satzung oder das Vereinsinteresse verletzt;
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
4. Sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss wird schriftlich mitgeteilt.  
Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von  
2 Wochen beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen und ist  
von diesem zur nächsten Mitgliederversammlung einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die  
Wirksamkeit des Beschlusses.  
Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Betroffenen  
dem Verein gegenüber.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der  
Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu fördern  
und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck  
des Vereins schadet.

Die singenden Mitglieder sind gehalten, regelmäßig und  
intensiv an den Proben teilzunehmen und bei den Chorauftritten  
mitzuwirken.

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Vereinsbeitrag  
ist pünktlich zu entrichten.

Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung  
aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 7**

### **Ehrungen und Verpflichtungen des Chors**

Für besondere Treue zum Verein werden

Ehrungen ausgesprochen:

- 1) für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- 2) für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- 3) für besonders verdienstvolle Mitglieder, Gönner und Förderer des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Ehrungen ausgesprochen werden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

## **§ 9**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Vereinsauflösung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.



Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder oder deren gesetzliche  
Vertreter.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;

Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung  
des Vorstandes; Wahl des Vorstandes;

Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem  
Jahr;

Festsetzung des Mitglied-Beitrags;

Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des  
Vorstandes;

Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (§ 20)

Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;

Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Abstimmung über die Verleihung  
besonderer Ehrungen (§7, Abs. 4);

Entgegennahme des Jahresberichts des ChorleiterIn.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge bis spätestens acht  
Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet  
beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung einberufen werden.  
Der Tag der Einberufung mitgerechnet.

## **§11**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## § 12

### Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Geschäftsführenden Vorstand
2. ChorleiterIn
3. Beirat, bestehend aus vier Mitgliedern des Chors
4. Einem Vertreter der passiven Mitglieder
5. Notenwart
6. Jugendvertretung

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Erster Vorsitzende
2. Zweite Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
3. Schriftführer
4. Kassenführer

Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Im Innenverhältnis gilt;

Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu mehr als € 5.000.- an Leistungen verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie behalten bis zu einer Neuwahl ihre Funktion.

Um ein kontinuierliches Arbeiten der Vorstandschaft zu ermöglichen,

werden in einem Jahr

Vorsitzende, der Kassenführer,  
Vertreter der passiven Mitglieder,  
Notenwart sowie zwei Beiräte aus den Reihen der aktiven  
Sängerinnen und Sänger gewählt.

Im folgenden Jahr werden

Stellvertretende Vorsitzende,  
Schriftführer,  
Jugendvertreter, und zwei Beiräte aus den Reihen der aktiven  
Sängerinnen und Sänger gewählt.

Erweist sich ein Vorstandsmitglied infolge unvorhergesehener Umstände zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als ungeeignet, kann es zurücktreten, oder ist ihm nahe zu legen, seinen Rücktritt einzureichen.

Wird der Rücktritt innerhalb von vier Wochen nach vorangegangener Aufforderung nicht eingereicht, ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abwahl des

Betroffenen einzuberufen.

Nach dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung.

DirigentIn wird von der Vorstandschaft berufen.  
DirigentIn hat bei Vorstandssitzungen Stimmrecht.

## **§ 13**

### **Vorstandssitzung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich darzulegen.

## **§ 14**

### **Kassenführer**

Der Kassenführer hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen.

Er erhält Bankvollmacht bis zum Betrag von € 2.000.-.

Höhere Zahlungsanweisungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter mit zu unterzeichnen.

Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Einzug der Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß erfolgt.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## **§ 15**

### **Schriftführer und Pressewart**

Der Schriftführer und Pressewart besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Wichtige Ereignisse oder Veranstaltungen sind nach vorheriger Absprache mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden in der Presse zu veröffentlichen.

## **§ 16**

### **Notenwart**

Dem Notenwart obliegt die Verwaltung und Registratur des Notenmaterials.

In Absprache mit der Chorleitung hat er bei den Proben und bei Chorauftritten die entsprechenden Noten bereitzuhalten und an die Chormitglieder zu verteilen.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu bestimmen.

## **§ 18**

### **Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und bei größeren Veranstaltungen Ausschüsse einzusetzen.

## **§ 19**

### **Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Deutschen Chorverband und dem derzeitigen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsvertrags.



## § 20

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung die Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Talheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Es entscheidet die einfache Mehrheit unter den Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart anzumelden.

## **§ 21**

### **Rechtsfolgen**

Widerspricht eine oder widersprechen mehrere Vorschriften dieser Satzung dem geltenden Vereinsrecht, wird die Gültigkeit der anderen Vorschriften davon nicht berührt. Die Vorstandschaft ist gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die mangelhaften Vorschriften der Satzung unverzüglich dem geltenden Recht angepasst werden.

### **Inkrafttretung der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am

**01. Juni 2017**

beschlossen worden und tritt mit gleichem Tag in Kraft.

Die Änderung der Satzung des Vereins wurde am

**28. Dezember 2017**

Beim Amtsgericht Stuttgart unter

VR 101601 eingetragen.